
Infoblatt

Prämienverbilligung 2014

Allgemeines

1 Spätestens ab dem 1. Januar 2014 müssen die Prämienverbilligungen in der ganzen Schweiz gemäss KVG neu immer direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Damit soll unter anderem verhindert werden, dass die Prämienverbilligung anstatt für die Bezahlung der Krankenkassenprämie anderweitig verwendet wird.

Verfahren und Prämienverbilligung

2 Die Prämienverbilligung muss gemäss KVG und den kantonalen Gesetzen durchgeführt werden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen daher die zuständige Stelle in Ihrem Wohnkanton (siehe unter 4.).

Die Kantone sind verpflichtet, bei der Überprüfung der Ansprüche auf Prämienverbilligung die aktuellsten Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. In der Regel sind dies die Zahlen, welche aus der letzten oder vorletzten Steuerveranlagung hervorgehen. Die Kantone müssen den Krankenversicherungen den Betrag der gewährten Verbilligung pro Person und pro Monat angeben.

Die Krankenkasse berücksichtigt die Prämienverbilligung bei den geschuldeten Prämien und zieht die Verbilligung direkt von der Prämie ab.

Die detaillierte Prämienrechnung der Krankenkasse und der Entscheid des Kantons geben Aufschluss über den gewährten Umfang der Verbilligung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

3 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) wird die Prämienverbilligung als Pauschalbetrag (kantonale oder regionale Durchschnittsprämie) bei den Ausgaben berücksichtigt. Spätestens ab dem 1. Januar 2014 muss dieser Pauschalbetrag direkt an die Krankenkasse überwiesen werden. Es obliegt dann der Krankenkasse, allfällige Guthaben direkt mit der berechtigten Person auszugleichen.

Durch diese Neuerungen wird sich auch der ausbezahlte EL-Betrag der versicherten Person verändern. Es kann sogar sein, dass der berechtigten Person kein Betrag mehr direkt ausbezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn die Ergänzungsleistung kleiner oder gleich hoch wie die Prämienverbilligung ist. Insgesamt hat diese Änderung für die Bezügerinnen und Bezüger von EL aber keine nachteiligen finanziellen Folgen.

Auskünfte und weitere Informationen

4 Wenden Sie sich bei Fragen an diejenige Stelle, welche Ihnen dieses Infoblatt zugestellt hat. Sie gibt Ihnen gerne Auskunft. Die Adressen aller EL-Stellen, IPV-Stellen und kantonalen Stellen finden Sie auf der Webseite www.ahv-iv.info unter der Rubrik Dienstleistungen -> Ausgleichskassen / IV-Stellen – Ihre Kontakte.

5

 Dieses Infoblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2013. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Infoblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 61/d.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.

61-14/01-D